

§ 5

Aufgaben der Bezirkswahlkommission

(1) Die Bezirkswahlkommission leitet das gesamte Wahlgeschehen in ihrem Territorium. Sie ist verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Bezirkstag. Sie gibt den Wahlkommissionen der Kreise, Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sowie den Wahlkreis-kommissionen Anleitung und überwacht die Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen bei den Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen.

(2) Bei den Wahlen zum Bezirkstag hat die Bezirkswahlkommission insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie bereitet die Wahlen zum Bezirkstag vor und leitet ihre Durchführung;
- b) sie leitet die Wahlkreis-kommissionen für die Wahlen zum Bezirkstag an und kontrolliert ihre Tätigkeit;
- c) sie entscheidet endgültig über Beschwerden gegen die Tätigkeit von unterstellten Wahlkommissionen und von staatlichen Organen im Zusammenhang mit den Wahlen zum Bezirkstag;
- d) sie fordert zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahlen zum Bezirkstag auf;
- e) sie prüft die von den Wahlkreis-kommissionen zugelassenen Wahlvorschläge auf die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, bestätigt sie und entscheidet endgültig über die Zurückweisung eines Wahlvorschlages für die Wahlen zum Bezirkstag;
- f) sie veranlaßt die Herstellung der Stimmzettel für die Wahlen zum Bezirkstag;
- g) sie stellt das Wahlergebnis fest, übergibt die Wahlunterlagen der Wahlen zum Bezirkstag an die Mandatsprüfungskommission des Bezirkstages und benachrichtigt die gewählten Abgeordneten und Nachfolgekandidaten.

§ 6

Bildung der Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeindewahlkommissionen

(1) In jedem Kreis, jeder Stadt, jedem Stadtbezirk und jeder Gemeinde wird eine Wahlkommission gebildet. Die